		jeder Stufe vorgehen kann.“	
	Stellungnahme der Regierung an den Fürstlichen Landtag zur … Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes … vom 4.11.2003, Nr. 95/2003	„**Die Frage, ob man sich zum Dualismus, zum Monismus oder zum gegliederten Monismus bekennen will, und ob man ausgehend vom Monismus dem Primat des Völkerrechts oder dem des Staatsrechtes den Vorzug gibt, ist ein theoretisches Bekenntnis, dem keine normative Bedeutung zukommt**.“ (S. 27) „In Liechtenstein gibt es keine ausdrückliche Vorschrift über die Art der Übernahme von Staatsverträgen. Die Entscheidung darüber liegt beim Gesetzgeber und orientiert sich an der Verfassung und an der Eigenart des betreffenden Staatsvertrages. **In der liechtensteinischen Praxis wird von der unmittelbaren Geltung völkerrechtlicher Verträge im Landesrecht ausgegangen und somit grundsätzlich dem System der Adoption (Inkorporation, generellen Transformation) gefolgt.** Im Allgemeinen bedarf es daher für die innerstaatliche Geltung und Verbindlichkeit von Staatsverträgen keiner speziellen Umsetzung durch ein nationales Gesetz. Vielmehr erlangt „ein formrichtig vom Landtag genehmigter und im Namen des Landesfürsten ratifizierter internationaler Vertrag automatisch und ipso iure zusammen mit der völkerrechtlichen auch landesrechtliche Wirkung.“ (S. 28)	**2003**
Steger, Gregor	Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht in: Buch- und Verlagsdruckerei, Diss. 1950, S. 126	„Für die überwiegendsten Fälle **der Umwandlung des Staatsvertrages, um im Inneren des Staates wirksam zu sein, wird es der Form des Gesetzes bedürfen**. […] …dass hier die Mitwirkung des Landtags unbedingt erforderlich ist und nur durch Gesetz erfolgen kann. Das Verfahren zur Umwandlung des Staatsvertrages in ein Gesetz kann auf dreierlei Weise geschehen. Es kann der Vertrag selber vorgelegt und „genehmigt“ werde, es kann	**1950**